

Mag. Matthias Aichinger, MBA
Ing. Andreas Dolezal

Datenschutz in der Praxis

**Leitfaden für das praxisnahe
Umsetzen der DSGVO**

**Überarbeitete Auflage mit noch
mehr Tipps aus der Praxis plus
„Der korrekte Online-Auftritt“**

von Unternehmern für Unternehmer

© 2020 Mag. Matthias Aichinger, MBA, Ing. Andreas Dolezal
Überarbeitete Auflage

Autoren: Mag. Matthias Aichinger, MBA, Ing. Andreas Dolezal
Umschlaggestaltung: Buchschmiede von Dataform Media GmbH, Wien

Verlag: Buchschmiede von Dataform Media GmbH, Wien
ISBN: 978-3-99110-096-6 (Paperback)
ISBN: 978-3-99110-097-3 (Hardcover)
ISBN: 978-3-99110-098-0 (e-Book)
Printed in Austria

Das Werk, einschließlich seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages und des Autors unzulässig. Dies gilt insbesondere für die elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Übersetzung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung.

Inhalt

Vorwort der Autoren.....	9
Datenschutz per Gesetz.....	13
Entbürokratisierung.....	14
Kein europaweit einheitlicher Datenschutz	15
Besonderheiten der österreichischen Gesetzgebung.....	16
Ist seit 25. Mai 2018 wirklich alles neu?	19
Früher: „zahnlose“ Behörde & geringe Strafen.....	20
Heute: aufgewertete Behörde & enorme Strafen	20
Anwendungsbereich der DSGVO.....	23
Sachlicher Anwendungsbereich	23
Räumlicher Anwendungsbereich.....	23
EU-US Datenschutzschild	24
EuGH erklärt EU-US-Privacy Shield für ungültig.....	26
Private Nutzung von Daten bleibt unberührt	27
Sämtliche Mitarbeiter sind umfasst	28
Wichtige Begriffe.....	31
Personenbezogene Daten	31
Daten besonderer Kategorien	33
Betroffene Person.....	35
Verarbeitung	36
Pseudonymisierung	37
Unterschied Anonymisierung - Pseudonymisierung.....	38
Dateisystem.....	39
Verantwortlicher.....	40
Auftragsverarbeiter.....	41
Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter?.....	42
Google und Microsoft als Auftragsverarbeiter	45
Empfänger	48
Einwilligung.....	49
Koppelungsverbot.....	52
Direktmarketing	52
Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.....	55

Bedingungen für die Einwilligung eines Kindes	56
Grundprinzipien der DSGVO	59
Rechtmäßigkeit	59
Transparenz & Information	62
Zweckbindung.....	63
Datenminimierung	63
Richtigkeit.....	64
Speicherbegrenzung.....	65
Integrität & Vertraulichkeit.....	67
Data Protection by Design.....	69
Data Protection by Default.....	69
Technische, organisatorische & personelle Maßnahmen.....	71
Rechte betroffener Personen	77
Recht auf Auskunft.....	78
Recht auf Berichtigung	81
Recht auf Löschung ("Recht auf Vergessenwerden")	81
Recht auf Einschränkung der Verarbeitung	84
Mitteilungspflicht	86
Recht auf Datenübertragbarkeit	86
Widerspruchsrecht	89
Automatisierte Entscheidungen (Profiling).....	90
Beschränkungen.....	91
Was ist in der Praxis konkret zu tun?	93
Erstellen eines Verarbeitungsverzeichnisses	93
Auftragsverarbeitervertrag	98
Technische und organisatorische Maßnahmen.....	101
Informationen an betroffene Personen.....	103
Zeitpunkt der Informationserteilung.....	105
Foto- und Videoaufnahmen.....	107
Wahren der Rechte von betroffenen Personen.....	111
Meldung bei Datenschutzverletzungen	112
Datenschutz-Folgenabschätzung	115
Datenschutzbeauftragter	117
Interner oder externer Datenschutzbeauftragter?.....	119

Datenübermittlung in Drittstaaten	120
Schutz von Mitarbeiterdaten	124
Rechtskonformer Online-Auftritt	127
Datenschutzinformation auf der Internetseite	127
Kontaktformular auf der Internetseite	129
Sichere Verschlüsselung (SSL- oder TSL-Protokoll).....	130
Newsletter (Marketinginformation)	131
Cookies und Cookie-Banner	132
Social Media Plugins und Anwendungen	134
Facebook-Fanpages	135
Google Maps	136
Strafbestimmungen.....	137
Verwarnen statt strafen	137
Geldbußen gemäß DSGVO	138
Abhilfebefugnisse der Datenschutzbehörde	141
Geldbußen gemäß DSG	141
Gerichtliche Strafbefugnis	142
Quellenverzeichnis	143

Rechtshinweis

Dieses Handbuch stellt keine abschließende und vollständige Information dar. Eine individuelle, unternehmensspezifische Betrachtung sowie gegebenenfalls die Inanspruchnahme von spezialisierten (Rechts-)Beratern kann durch dieses Handbuch nicht ersetzt werden. Dieses Handbuch stellt keine Rechtsberatung dar, und gibt den Wissens- und Erfahrungsstand der Autoren auf Basis der zum Zeitpunkt des Verfassens geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Juli 2020) wieder. Trotz sorgfältiger Prüfung aller Inhalte sind Irrtümer und Fehler nicht auszuschließen, ebenso wird für die Richtigkeit des Inhalts keine Gewähr übernommen. Eine Haftung der Autoren ist ausgeschlossen.

Im Sinne der besseren Lesbarkeit wird entweder die männliche oder die weibliche Form von personenbezogenen Wörtern gewählt. Damit wird keinesfalls das jeweils andere Geschlecht benachteiligt. Alle Geschlechter mögen sich von den Inhalten dieses Buches gleichermaßen angesprochen fühlen.

Vorwort der Autoren

Wir Unternehmer verarbeiten im geschäftlichen Alltag eine Fülle an Daten und Informationen. Das Spektrum reicht von Informationen über Produkte und Dienstleistungen über personenbezogene Daten von Kunden, Mitarbeitern und Lieferanten bis hin zu IP-Adressen und Log-Files. Und das sind nur einige Beispiele von sehr vielen. Ebenso vielfältig wie die Kategorien der Daten sind die Anwendungen und Verarbeitungstätigkeiten, denen wir diese Daten zu Grunde legen. Bestellungen und Lieferungen, Einkauf und Verkauf, Rechnungswesen und Buchhaltung, Werbung und Marketing, Betrieb der Internetseite und viele mehr sind ohne umfangreiches Verarbeiten von Daten unmöglich.

Mit den seit 25. Mai 2018 geltenden Datenschutzvorschriften – Stichwort Datenschutz-Grundverordnung, kurz DSGVO – haben Datenschutz und Datensicherheit viel an Bedeutung gewonnen. Auch bekannt gewordene Sicherheitspannen und erfolgreiche Cyber-Angriffe haben zur Sensibilisierung beigetragen.

Die europäischen und nationalen Datenschutzgesetze regeln das Verarbeiten und den Schutz personenbezogener Daten. Im geschäftlichen Alltag sollten aber nicht nur diese personenbezogenen Daten, die dem Gesetzgeber so am Herzen liegen, angemessen geschützt werden, sondern **alle** verarbeiteten Daten. Denn jedes Unternehmen verarbeitet und speichert auch viele weitere Daten, die unverzichtbar für den ungestörten Geschäftsbetrieb sind – und damit für den wirtschaftlichen und nachhaltigen Unternehmenserfolg. Ganz abgesehen davon, dass manche Daten und Informationen, wie zum Beispiel Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, nicht in falsche Hände gelangen dürfen und auch berufsspezifische Verschwiegenheitspflichten zu erfüllen sind. Datenschutz und Datensicherheit zu gewährleisten sowie auf die Sicherheit der IT-Infrastruktur zu achten, sind daher ein Muss für jeden Unternehmer.

Sämtliche im geschäftlichen Alltag genutzten und oft unverzichtbaren Daten müssen auch bestmöglich geschützt werden, um beispielsweise Spionage und Datenverluste zu verhindern und gegebenenfalls verloren gegangene Daten wiederherstellen zu können.

Als Unternehmer sind Sie letztverantwortlich für das Einhalten der gesetzlichen Bestimmungen, Sie sind also auch verantwortlich für die Handlungen Ihrer Mitarbeiter. Das heißt, dass Sie einerseits mit gutem Beispiel vorangehen sollten, und andererseits Ihre Mitarbeiter sensibilisieren und schulen müssen.

Dabei sollte auch berücksichtigt werden, dass in unserem vernetzten Alltag die Grenzen zwischen geschäftlicher und privater Nutzung von Daten immer mehr verschwimmen. Maßnahmen zum Schutz von Daten und Informationen dürfen sich daher nicht auf den geschäftlichen Anwendungsbereich beschränken, sondern müssen idealer Weise auch das Verarbeiten von Daten im privaten Umfeld umfassen.

Denn mit dem Anwenden der Datenschutz-Grundverordnung sowie den begleitenden, nationalen Datenschutzgesetzen sind seit 25. Mai 2018 die gesetzlichen Pflichten im Zusammenhang mit dem Verarbeiten von personenbezogenen Daten viel umfangreicher und strenger geregelt. Gleichzeitig sind die Befugnisse der Datenschutzbehörde und der Strafrahmen deutlich ausgeweitet worden.

Wir Unternehmer stehen also vor einer weiteren Herausforderung. Manche sagen sogar, dass ein weiteres Damokles-Schwert über uns schwebt. Nun, ganz so schlimm ist es nicht, aber die zusätzlichen Pflichten und deren Folgen für den geschäftlichen Alltag dürfen nicht unterschätzt werden. Dazu kommt, dass die Datenschutz-Grundverordnung manche Aspekte sehr detailliert festlegt, uns aber gleichzeitig auch sehr weiten Ermessensspielraum einräumt. Die gesetzlichen Grundlagen lassen viele Fragen, die sich beim Umsetzen in die Praxis ergeben, leider unbeantwortet. Es bleibt uns Unternehmern – im Sinne der DSGVO den Verantwortlichen – überlassen, die richtige Antwort zu finden. Und das wird fallweise zur echten Herausforderung.

Wir dürfen große und kleine Unternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen beim Umsetzen der DSGVO begleiten, und haben uns schon über viele Details und Interpretationen – immer wieder auch im Gedankenaustausch mit weiteren Experten – den Kopf zerbrochen. Auf viele Fragen haben wir im Zuge unserer Beratungstätigkeit passende Antworten gefunden, die sowohl umsetzbar als auch schlüssig zu argumentieren sind. Hier in diesem Buch finden Sie eine Zusammenfassung davon.

Laut einer Umfrage des Beratungsunternehmens Deloitte beschäftigten sich Anfang des Jahres 2020 noch immer zwei Drittel der österreichischen Unternehmen mit dem Umsetzen der Datenschutz-Grundverordnung. Das vorliegende Buch soll daher als Praxisleitfaden vor allem kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie deren Mitarbeitern Hilfestellung leisten und aufzeigen, dass bereits mit dem Setzen verhältnismäßig überschaubarer Maßnahmen ein hoher Grad an Datenschutz-Compliance erreicht werden kann.

Zum besseren Verständnis sowie zum Verdeutlichen der Tatsache wie ernst es der europäische Gesetzgeber mit dem Thema Datenschutz meint, beleuchten wir zuerst die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen. Dabei betrachten wir die Bestimmungen insbesondere aus der Sicht von Unternehmern, die wir auch selber sind. Zwischendurch sowie in den folgenden Kapiteln finden Sie zahlreiche Hinweise, Handlungsanleitungen, Tipps und Möglichkeiten zur Auslegung des weiten Ermessensspielraumes, den die DSGVO bietet. Auch eine Auswahlliste an technischen, organisatorischen und personellen Maßnahmen, kurz TOPs, geben wir Ihnen an die Hand.

Wir hoffen, Sie mit diesem Praxis-Handbuch beim Umsetzen der neuen Datenschutzvorschriften von Unternehmer zu Unternehmer tatkräftig unterstützen zu können!

Ihre Autoren

Matthias Aichinger & Andreas Dolezal

August 2020

Datenschutz per Gesetz

Datenschutz im Sinne der geltenden Datenschutzgesetze bezeichnet den Schutz personenbezogener Daten von natürlichen Personen (um ganz genau zu sein: von geborenen sowie lebenden Personen), ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Aufenthaltsortes.

Seit 25. Mai 2018 wird dazu in der gesamten Europäischen Union (EU) sowie dem Europäischen Wirtschaftsraum¹ (EWR) die Verordnung² (EU) 2016/679, besser bekannt als Datenschutz-Grundverordnung, oder kurz DSGVO, angewandt. Sie umfasst 173 Erwägungsgründe und 99 Artikel, und löst die EU-Datenschutzrichtlinie (95/46/EG) ab, auf der das alte österreichische Datenschutzgesetz (DSG 2000) beruht.

Die Datenschutz-Grundverordnung wurde bereits am 4. Mai 2016 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist am zwanzigsten Tag nach der Veröffentlichung, also am 24. Mai 2016, in Kraft getreten.

Die „Übergangsfrist“, die es Unternehmern und Unternehmen ermöglicht hat die Vorschriften fristgerecht in die Praxis umzusetzen, endete zwei Jahre nach Inkrafttreten der DSGVO, also am 24. Mai 2018. Seit Freitag, den 25. Mai 2018, werden die neuen Datenschutzvorschriften europaweit angewandt.

¹ Der Europäische Wirtschaftsraum, kurz EWR, umfasst die derzeit 28 EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen.

² Eine Verordnung der EU ist unmittelbar anwendbar und bedarf grundsätzlich keiner weiteren nationalen Umsetzung. Sie gilt 1:1 in allen EU-Mitgliedstaaten. Im Gegensatz dazu geben Richtlinien der EU einen Rechtsrahmen als Mindeststandard vor, der erst in nationale Gesetze gegossen werden muss, bevor er in Kraft treten kann.

Über die gesetzlichen Normen hinaus stellt der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) ein Gremium dar, über den sich die Aufsichtsbehörden (in Österreich die Datenschutzbehörde) der Mitgliedstaaten abstimmen und Orientierungshilfen sowie Leitlinien und Vorlagen zu gewissen Instrumenten der DSGVO erlassen.

Und schließlich ist auch immer mit dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zu rechnen, der in der Vergangenheit mit seinen Entscheidungen das europäische Datenschutzrecht maßgeblich mitgeprägt hat – und seit Mai 2018 bereits einige aufschlussreiche Entscheidungen gefällt hat.

An all den neuen Gesetzen und zahlreichen Stellen, die in die Gesetzgebung eingebunden sind, ist klar zu erkennen, dass Datenschutz und Datensicherheit zu einem zentralen Anliegen der EU sowie der jeweiligen Aufsichtsbehörden geworden ist.

Entbürokratisierung

Eine der grundlegenden Intentionen des europäischen Gesetzgebers für das Schaffen der neuen, strengen Datenschutzregeln war die Entbürokratisierung. Gerade jenen, die sich intensiv mit dem Umsetzen in die Praxis beschäftigt haben, mag das vielleicht unglaubwürdig erscheinen. Aber auf Basis der Verordnung, die viel Ermessensspielraum bietet, können sich Unternehmer und Unternehmen jetzt ihren Datenschutz grundsätzlich eigenständig – ohne Datenschutzbehörden konsultieren zu müssen – organisieren. Das versteht die EU unter Entbürokratisierung.

Fallweise beklagen sich Unternehmer allerdings, dass die Last der Entscheidungen an sie delegiert wird und sich die EU damit elegant aus der Verantwortung verabschiedet. Falsche Entscheidungen im Rahmen des weiten Ermessensspielraumes der DSGVO zu treffen, kann nämlich heikel, um nicht zu sagen Existenz bedrohend, sein. Denn der Strafrahmen wurde um den Faktor 800 (!) erhöht.

Erwägungsgrund 13 der Datenschutz-Grundverordnung besagt zwar, dass der „*besonderen Situation der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen Rechnung zu tragen*“ ist, die entsprechende Gesetzespassage (Artikel 30 Absatz 5 DSGVO) erweist sich in der Praxis allerdings als wertlos. Es gibt de facto keinerlei Erleichterungen für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen. Was für global agierende Konzerne gilt, gilt gleichlautend auch für Ein-Personen-Unternehmen.

Ein weiterer Beweggrund des europäischen Gesetzgebers mag wahrscheinlich gewesen sein, bekannte globale Datensammler und Datenverarbeiter – zum Beispiel Social Media Dienste wie Facebook, Suchmaschinen wie Google und Online Händler wie Amazon – in die Schranken zu weisen. Dies führt wie erwähnt dazu, dass Vorschriften, welche für globale Konzerne „erfunden“ wurden, auch von Ein-Personen-Unternehmen und kleinen, mittelständischen Unternehmen umgesetzt werden müssen, was diese teils vor enorme Herausforderungen stellt. Denn diese Stützen der österreichischen Wirtschaft haben keine eigenen Rechtsabteilungen und Heerscharen von Mitarbeitern, die sie für den Datenschutz abstellen können.

Kein europaweit einheitlicher Datenschutz

Die EU-Mitgliedstaaten konnten sich nicht auf gänzlich harmonisierte Datenschutzvorschriften einigen, die gleichlautend in der gesamten Europäischen Union gelten. Daher enthält die DSGVO eine Reihe von so genannten Öffnungsklauseln, sprich Details, die die Nationalstaaten individuell – mit nationalen Gesetzen – regeln können. Damit wurde die Möglichkeit geschaffen werden, länderspezifische Besonderheiten berücksichtigen zu können.

Bis dato haben allerdings nur wenige EU-Staaten von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Deutschland und Österreich, zum Beispiel, haben dies getan. In diesen Ländern gelten parallel zur DSGVO auch die nationalen Datenschutzgesetze. In Österreich sind

es gleich zwei davon. Sie tragen die klangvollen Namen Datenschutz-Anpassungsgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz 2000 geändert wurde, und Datenschutz-Deregulierung-Gesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Datenschutzgesetz (neuerlich) geändert wurden.

Besonderheiten der österreichischen Gesetzgebung

Österreich geht bei der nationalen Umsetzung der europäischen Verordnung beziehungsweise deren Öffnungsklauseln einen eigenen Weg. Während der österreichische Gesetzgeber immer wieder durch sein „Gold Plating“³ auf sich aufmerksam macht, versuchen die nationalen Datenschutzgesetze die DSGVO etwas zu entschärfen.

So sinnvoll dies für den wirtschaftlichen Alltag von Unternehmen und Unternehmen ist, so sehr steht Österreich damit auch in der Kritik. Die EU betrachtet die Grundprinzipien des Datenschutzes im Detail als zu sehr aufgeweicht, NGOs bemängeln zum Beispiel, dass Österreich die Möglichkeit von Verbandsklagen („Sammelklagen“) gestrichen hat. Ob die Entschärfungen auf Dauer Bestand haben, und ob Österreich eventuell mit einem Vertragsverletzungsverfahren der EU rechnen muss, wird die Zukunft zeigen.

Die österreichischen Datenschutzgesetze, das bereits erwähnte Datenschutz-Anpassungsgesetz sowie insbesondere das Datenschutz-Deregulierungs-Gesetz, enthalten folgende Erleichterungen für Unternehmen:

- Der Anwendungsbereich bezieht sich nur auf natürliche Personen (dies ist zwar von der DSGVO explizit so vorgesehen,

³ Unter „Gold Plating“ oder „Golden Plating“ versteht man das Übererfüllen von gesetzlichen Normen, zum Beispiel das Übererfüllen von europäischen Richtlinien im Zuge der nationalen Umsetzung.

aber Paragraph 1 des alten DSG 2000 sah vor, dass alle Daten – also auch jene von juristischen Personen – geschützt werden müssen. Diese Bestimmung, die in Österreich Verfassungsrang genießt, wurde erst „5 vor 12“ geändert).

- Das Prinzip „Verwarnen statt Strafen“ ist explizit verankert. Die (eigentlich weisungsfreie) Datenschutzbehörde wird per Gesetz angewiesen, insbesondere bei erstmaligen Verstößen von ihrer Möglichkeit des Verwarnens Gebrauch zu machen.
- Wurde schon die juristische Person bestraft, wird ihr Vertreter (zum Beispiel Geschäftsführer) nicht für denselben Verstoß bestraft.
- NGOs werden keine weitgehenden Rechte für Verbandsklagen eingeräumt (obwohl die DSGVO diese Möglichkeit vorsieht).
- Rechtsverletzungen vor dem 25. Mai 2018 sind nach demjenigen Recht (alte vs. neue Rechtslage) zu beurteilen, das für den Verursacher beziehungsweise Verantwortlichen hinsichtlich der Gesamtauswirkung günstiger ist.

Ist seit 25. Mai 2018 wirklich alles neu?

Nein, ganz und gar nicht. Viele Datenschutzvorschriften über die seit dem Anwenden der Datenschutz-Grundverordnung diskutiert und fallweise gejjammert wird, sind nicht neu. Vieles galt auch schon vor dem 25. Mai 2018. Bereits die aus dem Jahr 1995 stammende Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG und das darauf beruhende Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) enthalten viele Regeln, die sich auch in der Datenschutz-Grundverordnung wiederfinden.

So sind beispielsweise schon im DSG 2000 „Datensicherheitsmaßnahmen“ ebenso zu finden wie das spezielle Handhaben von sensiblen („besonders schutzwürdigen“) Daten. Auch das Auskunftsrecht, das Recht auf Richtigstellung oder Löschung sowie das Widerspruchsrecht kennt bereits das seit dem Jahr 2000 geltende Datenschutz-Gesetz.

Wer zum Beispiel eine so genannte DVR-Nummer hatte – also im Datenverarbeitungsregister (DVR) eingetragen war – sollte bereits über ein Verzeichnis seiner Verarbeitungstätigkeiten verfügt haben. Denn ein solches Verzeichnis war die Grundlage für den Erhalt einer DVR-Nummer.

Aus der Praxis für die Praxis

Die alten DVR-Nummern sind mit dem Anwenden der Datenschutz-Grundverordnung gegenstandslos geworden. Es ist nicht mehr notwendig diese zum Beispiel in Ihren Geschäftsdokumenten anzuführen.

Früher: „zahnlose“ Behörde & geringe Strafen

Die Vermutung liegt nahe, dass viele Unternehmen vor dem Anwenden der DSGVO um das Umsetzen der Datenschutzbestimmungen nicht oder kaum gekümmert haben, weil bei Verstößen nur in den seltensten Fällen mit Strafen zu rechnen war.

Bis 24. Mai 2018 war die Datenschutzbehörde – salopp formuliert – eher eine zahnlose Organisation mit eingeschränkten Befugnissen. Auch der Strafrahmen war mit maximal 25.000 Euro wohl zu gering, um Unternehmen zum Umsetzen der aufwendigen Datenschutzvorschriften zu motivieren. Die eher unwahrscheinlichen und vergleichsweise geringen Strafen sprachen gegen den zeitlichen und finanziellen Aufwand für das Umsetzen zahlreicher Schutzmaßnahmen.

Daher haben sich viele Unternehmen erst unmittelbar vor dem Anwenden der neuen Bestimmungen mit dem Thema Datenschutz und IT-Sicherheit beschäftigt.

Heute: aufgewertete Behörde & enorme Strafen

Seit 25. Mai 2018 verfügen betroffene Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, per Gesetz über noch umfassendere Rechte. Zum Beispiel das Recht auf Datenübertragbarkeit. Ebenso wurden die Informationspflichten gegenüber Betroffenen ausgeweitet.

Die Österreichische Datenschutzbehörde, die ihren Sitz ursprünglich in der Wickenburggasse 8 im 8. Wiener Gemeindebezirk hatte, jedoch an die Adresse Barichgasse 40-42, 1030 Wien übersiedelt ist, wurde deutlich aufgewertet. Sie ist jetzt eine unabhängige, weisungsfreie Aufsichtsbehörde, deren Aufgaben und Befugnisse erheblich erweitert wurden. Zu den Befugnissen der Datenschutzbehörde zählen: